

6.

Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft des dänischen Strafrechts im Jahre 1881.

Von Prof. Coos in Kopenhagen.

Sehr oft geht in einem kleinen Staate, wie Dänemark, ein Jahr hin, ohne daß daselbst in der Gesetzgebung, der Gesetzanwendung oder der Litteratur etwas von Wichtigkeit hinsichtlich des Kriminalrechtes oder des Kriminalprozesses zum Vorschein kommt. Zufälliger Weise ist indessen das Jahr 1881 in dieser Beziehung von größerer Bedeutung gewesen, indem man auf dem Gebiete der Gesetzgebung mittels eines neuen Strafgesetzes für die Kriegsmacht und mehrerer sich diesem anschließender Regierungs-Erlasse wichtige Resultate erreicht hat. Außer diesem Hauptereignisse liegt noch verschiedenes anderes Kennenswerte vor, dessen im folgenden Erwähnung geschehen wird.

Während Dänemark durch das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 eine den jetzigen Verhältnissen und wissenschaftlichen Forderungen angemessene Veränderung seiner bürgerlichen Strafgesetzgebung bewerkstelligt hatte, war eine Reihe von Versuchen, in der militärischen Strafgesetzgebung ebenso entscheidend vorzugehen, ohne Erfolg geblieben. Die formelle Grundlage des militärischen Strafrechts bildeten noch immer für den Land-Etat die alten Kriegsartikel vom 9. März 1683, für den See-Etat der „Søkrigsartikelsbrev“ (der Seekriegsartikelsbrief) vom 8. Januar 1752 und für den Landdienst des See-Stats der „Søkrigsartikelsbrev“ vom 29. Juli 1756.

Diese aus verflorenen Zeiten herrührenden Artikel waren selbstverständlich in vielen Beziehungen veraltet, und in der folgenden Zeit hatte man durch spezielle Verfügungen viele ihrer Bestimmungen verändern, andere hinzufügen müssen. Diese thatsächlichen Verbesserungen boten nun zwar vollen Ersatz für den Verlust an Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit, die unvermeidliche Folge der langjährigen Zerstückelung der Gesetzgebung; der gesetzliche Inhalt an sich aber war auf diesem fragmentarischen Wege bei weitem nicht zu einem auch nur annäherungsweise befriedigenden Standpunkte geführt worden. Der den damaligen Zeitverhältnissen angemessene Grundgedanke des militärischen Strafrechts, daß dasselbe nämlich ein besonderes Strafrecht für einen von der übrigen Bevölkerung scharf gesonderten Stand oder eine besondere Klasse sei, war bei den Änderungen unberührt geblieben und fand nach wie vor seinen Ausdruck teils im ganzen Strafsystem, teils in dem Prin-

zipe, daß nicht nur die eigentlichen Militärverbrechen, sondern auch die allgemeinen bürgerlichen Verbrechen, sobald sie von zur Kriegsmacht gehörigen Personen begangen waren, unter das militärische Strafgesetz gehörten. Allerdings zeigten sich bei der Durchführung dieses Prinzips verschiedene Lücken, und um diese auszufüllen, war man genötigt, zu analoger Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze seine Zuflucht zu nehmen. Der für letzteres auf diesem Umwege gewonnene Raum war indessen vielen aus dem Wesen der Analogie fließenden Einschränkungen unterworfen, und die Festhaltung der relativen Harmonie im militärischen Strafgesetz war unter diesen Umständen fast unmöglich. Diese Übelstände mußten aufs stärkste fühlbar werden, als die Verfassung von 1849 alle Staatsformen nach den Prinzipien der Gegenwart umgestaltete. Der Grundgedanke der Verfassung, nämlich allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz (nebst allgemeiner Wehrpflicht, als spezieller Anwendung der Gleichheit), und politische Freiheit auf sehr ausgedehnter Grundlage, stand im schroffsten Widerspruche zu den das militärische Strafgesetz beherrschenden Prinzipien. Es war daher ganz natürlich, daß man schon damals an einem neuen militärischen Strafgesetz zu arbeiten begann. Ein Entwurf wurde von dem damaligen General-Auditeur, späteren Justizminister A. W. Scheel ausgearbeitet, einem sehr angesehenen Juristen, vormals Lehrer an der Universität und Verfasser mehrerer bedeutender Werke über das Privatrecht. Wenn dieser Entwurf damals zu keinem Resultat führte, und wenn es noch 30 Jahre dauerte, ehe das Ziel erreicht wurde, so rührte dies keineswegs daher, daß man den Entwurf im allgemeinen unzureichend fand. Vielmehr wird man bei Vergleichung des jetzt erlassenen Gesetzes mit dem gedachten Entwurf große Ähnlichkeiten zwischen denselben finden, und man wird sich darüber um so weniger wundern dürfen, als die späteren Entwürfe von demselben Verfasser stammten. Der wirkliche Grund ist teils in den politischen Verhältnissen zu suchen, teils stritt man sich um einzelne Punkte, die zwar an und für sich wichtig waren, aber doch die allgemeine Ordnung des Entwurfs unberührt ließen. In dem Zeitraume vor 1864 waren die damaligen Verfassungsverhältnisse der Monarchie das wesentlichste Hindernis; die Strafgesetzgebung für das Militär gehörte zu den gemeinsamen Angelegenheiten, und der damalige Streit über die Gesamtverfassung begünstigte keineswegs eine wirksame gesetzgeberische Thätigkeit. Erst nachdem die Verfassungsverhältnisse des Königreichs den im Jahre 1864 eingetretenen Veränderungen gemäß umgestaltet worden waren, konnte man die Arbeit mit Hoffnung auf Erfolg angreifen. Aber bald zeigten sich Hindernisse anderer Art, welche aus den inneren politischen Parteifreitigkeiten entsprangen. Zuletzt drehte sich der Streit besonders um die von den Militärbehörden mit bezug auf die Eigentümlichkeiten der dänischen Heerordnung, namentlich die kurze Dienstzeit, gestellte Forderung auf gewisse intensive Strafen von kurzer Dauer, welcher Forderung eine Partei im „Folkething“ (der Abgeordnetenkammer), welche allmählich die Majorität erlangte, sich widersetzte. Nachdem ein Kriegsminister über dem Versuch, die Sache zu Ende zu führen, gefallen war, ließ die Regierung dieselbe

einstweilen ruhen, beabsichtigte jedoch, sie während der Reichstagsession 1881—82 wiederum vorzulegen. Da wurde sie ziemlich unerwartet während der Session 1880—81 mittels privater Initiative eingebracht. Ein Teil der Opposition im Folkething, die sogenannte „moderate Venstre“ (Linke), mit deren Hilfe es schon in der Session 1879—80 gelungen war, die lange verschleppten Revisionsgesetze für die Organisation des Heeres und der Flotte durchzusetzen, fand nämlich, daß ein neues Strafgesetz für die Kriegsmacht ein wünschenswertes Supplement zu jenen Gesetzen bildete, und war, um die Sache durchzuführen, bereit, in betreff der Strafen einzuräumen, was die Militärbehörden für durchaus notwendig ansahen. Die Regierung nahm keine ablehnende Stellung ein, und der Versuch gelang den vereinten Kräften der Rechten und der obgedachten Fraktion der Linken, doch nicht ohne heftigen Widerstand seitens der sogenannten radikalen Linken, welche besonders gegen eine der Strafarten, nämlich den „Arrest i Bøien“ (Arrest an der Fußkette) zu Felde zog. Nachdem der von der Majorität des Folkethings angenommene Entwurf auch von der andern Abteilung der Repräsentation, dem „Landsting“, ohne Veränderung angenommen worden, erhielt derselbe am 7. Mai 1881 die königliche Sanktion unter dem Namen: „Straffelov for Krigsmagten“ (Strafgesetz für die Kriegsmacht).¹⁾ Der Name des Gesetzes zeigt, daß es die unter den vorhergehenden Verhandlungen sehr bestrittene Frage, ob es möglich sei, ein taugliches für Heer und Flotte gemeinsames Gesetz zu geben, mit Ja beantwortet hat. Daß ferner das Gesetz sich prinzipgemäß auf die Militärverbrechen beschränkt, ist nach dem oben Erwähnten selbstverständlich und geht auch aus dem Inhaltsverzeichnis der verschiedenen Kapitel des Gesetzes hervor. Von diesen bringt das dritte Kapitel die zum sogenannten allgemeinen Teil des Kriminalrechts gehörigen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes in großer Ausdehnung auf dem Gebiete des militärischen Strafgesetzes zur Anwendung und schreibt nur einzelne nicht sehr wesentliche Abweichungen vor. Das Gesetz enthält 201 Paragraphen in 12 Kapiteln.

Kraft der in einem Paragraphen des letzten Kapitels, nämlich § 199, enthaltenen Autorisation hat die Regierung demnächst unterm 20. Juni 1881 sechs Verfügungen über Strafanwendung ohne Urteil erlassen und zwar 1) für die See-Kriegsmacht hinsichtlich des Landdienstes, 2) für die See-Kriegsmacht während des eigentlichen Seebienstes, 3) für die Kabetten, 4) für die Eleven der Unteroffizierschule der Marine, 5) für das Landheer, 6) für die Eleven in der Eleventhule des Heeres.

Das Strafgesetz für die Kriegsmacht war eins der wenigen bedeutenderen Resultate der Reichstagsession 1880—81. Der akute politische Kampf lähmte im höchsten Grade alle sachlichen Verhandlungen. Nur zwei Gesetze für die entlegenen Fär-Inseln, deren Verhältnisse in mehreren Beziehungen eigentümlich sind, sind noch als kriminalrechtliche Bestimmungen enthaltend zu nennen, nämlich das Gesetz vom 23. April 1881, betreffend die Fischerei daselbst seitens Fremder, welches verschiedene

¹⁾ Die Übersetzung des Gesetzes folgt in Beilage I.

Strafbestimmungen für Eingriffe von seiten der Fremden enthält, und ferner das Gesetz vom 7. Mai 1881, betreffend Änderung und Erweiterung des Jagdgesetzes vom 9. Februar 1854. Es verändert die Strafen sowohl für Vergehen gegen die allgemeinen Jagdinteressen, besonders für Übertretung der zum Schutz des Wildes gegebenen Vorschriften, als auch für Eingriffe in die privaten Jagdgerechtigkeiten.

Viel größer ist die Anzahl wichtiger kriminalrechtlicher Gesetzesentwürfe, welche dem Reichstage vorgelegt, aber nicht zu Ende geführt wurden. Von diesen sind hervorzuheben die Entwürfe der Regierung, betreffend die Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungsmitteln, des Handels und der Aufbewahrung von Gift und anderen gesundheitschädlichen Stoffen, der Vorschlag zu einem neuen Baugesetz für Kopenhagen, ein Entwurf betreffend die Brandpolizei auf dem Lande und das hiermit in Verbindung stehende Bauwesen, ferner Entwürfe betreffend das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling, die Führung der Aufsicht über die Seefähigkeit und Ausrüstung dänischer Handelsschiffe und die Fischereien in Dänemark.

Auf dem Gebiete des Kriminalprozesses kam in der Reichstags-session 1880/81 kein Gesetz zustande. Von Entwürfen zu solchen Gesetzen sind folgende zu nennen: der mit dem oben erwähnten Entwurf über die Seefähigkeit der Handelsschiffe in Verbindung stehende Gesetzesentwurf betreffend die Untersuchung von Unglücksfällen zur See, und der wichtige Vorschlag zu einer umfassenden Reform der Strafrechtspflege, welcher gleichzeitig mit einem Vorschlag zur Reformierung der zivilen Rechtspflege und einem Entwurf betreffend die richterliche Gewalt, das Amt der öffentlichen Ankläger, die Polizeibehörden und den Anwaltschaftenstand, dem Reichstage vorgelegt wurde; ferner drei akzessorische Gesetzesentwürfe hinsichtlich der Gerichtskosten, der mit der Strafrechtspflege verbundenen Kosten und der Besoldung der zur Durchführung der neuen Ordnung erforderlichen Beamten. Da diese Entwürfe zu keinem Resultat führten, bemerke ich nur im allgemeinen, daß sie die im Grundgesetz angegedeutete Umgestaltung der Rechtspflege nach dem Prinzip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit und im Kriminalprozesse die Einführung des Anklageprinzips und der Schwurgerichte bezweckten. Zur Zeit herrschen auf diesem Gebiete der dänischen Gesetzgebung noch die Grundsätze des achtzehnten Jahrhunderts. Die erwähnten Entwürfe wurden von einer im Jahre 1868 niedergesetzten Kommission ausgearbeitet, welche ihre Arbeiten im Jahre 1877 vollendete. Die politischen Verhältnisse verhinderten während mehrerer Jahre die Vorlegung der Entwürfe und werden allem Anschein nach ihrer Durchführung noch längere Zeit im Wege stehen.

Zu den kriminalprozessualen Bestimmungen dürfte noch ein Zirkularschreiben des Justizministers vom 19. September 1881 zu rechnen sein, welches verschiedene Maßregeln einschärft, die eine leichtere Ausführung der mit England und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge bezwecken.

Von gerichtlichen Entscheidungen, welche wichtige Materien des Strafrechts betreffen, ist ein Urteil des höchsten Gerichts vom 31. August 1881 zu

erwähnen, welches in einer Justizsache wider den Redakteur einer sozialistischen Zeitung wegen Übertretung des letzten Abschnitts des § 82 des Strafgesetzes gefällt wurde. Der betreffende Abschnitt lautet: „Wer durch Worte, Zeichen oder bildliche Darstellung fremde mit dem Könige in Freundschaft lebende Mächte beleidigt, insbesondere dadurch, daß er in Druckschriften die regierenden Personen lästert und verhöhnt, oder ohne Nennung seines Gewährsmannes ihnen ungerechte und schändliche Handlungen zuschreibt, ist mit Gefängnisstrafe oder bei mildernden Umständen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Kronen zu bestrafen.“ Da die Quelle dieser Strafbestimmung, nämlich der § 7 des Pressgesetzes vom 3. Januar 1851, nur die oben durch das Wort „insbesondere“ hervorgehobenen Handlungen für strafbar erklärte und keine anderen Handlungen kannte, die als Beleidigungen fremder Mächte strafbar waren, lag in der betreffenden durch Äußerungen über den ermordeten Kaiser Alexander und den deutschen Kaiser veranlaßten Justizsache die Frage vor, ob das Strafgesetz das Gebiet der strafbaren Handlungen erweitert habe, und die im Gesetz vom 3. Januar 1851 erwähnten Fälle nur noch als Beispiele zu betrachten seien. Das höchste Gericht beantwortete diese Frage bejahend, indem es den Angeklagten teils wegen der „die russische Staatsmacht“, teils wegen der den deutschen Kaiser beleidigenden Äußerungen verurteilte.

Über die diesjährige Litteratur des Strafrechts in Dänemark ist folgendes zu bemerken:

Von dem von Professor Soos begonnenen Werke über das dänische Strafrecht, von welchem 2 Bände in den Jahren 1875 und 1878 herausgegeben wurden, ist in diesem Jahre keine Fortsetzung erschienen. Der Verfasser hat indessen für die Studenten 2 Hefte seiner Vorlesungen über den speziellen Teil des Strafrechts drucken lassen. Sie betreffen die Angriffe, welche Leib, Leben und Gesundheit einer Person gefährden, und teilweise auch die Angriffe auf die persönliche Freiheit und sind als vorläufige Ausgabe eines Teiles des vierten Bandes des gedachten Werkes zu betrachten. — Das Jahr 1881 hat ferner den vierten Jahrgang der für den ganzen Norden gemeinschaftlichen „nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen“ (nordischen Zeitschrift für das Gefängniswesen) gebracht, welche Zeitschrift in Kopenhagen von F. Stadenberg mit Hilfe von Fachgelehrten aus dem ganzen Norden herausgegeben wird. Von den Original-Abhandlungen des Jahrganges sind hervorzuheben: 1) „über die Kost der Gefangenen“ von Dr. med. Tryde, Polizeiarzt in Kopenhagen; 2) drei Abhandlungen vom Herausgeber betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher; 3) „Mitteilungen über Todesstrafen in Dänemark von 1848 bis 1878“, gleichfalls vom Herausgeber; 4) „über die Ursachen des Rückfalls und die Mittel gegen denselben“ von dem Direktor des dänischen Gefängniswesens F. Bruun, und 5) „über die Behandlung geisteskranker Verbrecher“ vom Arzte R. Pontoppidan.

Da die unter 1, 2, 4 und 5 erwähnten Abhandlungen Fragen betreffen, welche für das Strafwesen im allgemeinen sehr wichtig sind,

werden einige Andeutungen über ihren Inhalt und ihre Resultate vielleicht wünschenswert erscheinen.

Seit dem 1. April 1873 wurde das Speisereglement für die dänischen Strafanstalten modifiziert; ein Zusatz von Blutpräparaten wurde angeordnet, um verschiedenen die Gesundheit der Gefangenen gefährdenden Folgen der früher gegebenen Kost vorzubeugen. Die Abhandlung von Dr. Lyde berichtet über die Untersuchungen, welche er über die Wirkungen der neuen Maßregeln veranstaltet hat. Der Verf. zeigt, daß diese das Ziel nicht völlig erreicht haben und daß eine allgemeine Verbesserung der Kost für gewisse Kategorien von Gefangenen notwendig sei, nämlich für die Gefangenen, welche mehr als einjährige Zellenstrafe, und für diejenigen, welche eine mehr als zweijährige Strafe in gemeinamer Haft verbüßen sollen.

In den drei unter Nr. 2 angeführten Abhandlungen des Herausgebers wird zunächst über die präventiven Maßregeln hinsichtlich verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher in Frankreich und Deutschland seit 1870 berichtet. Nachdem der Verf. hierauf die Behandlung der verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher nach den zur Zeit in Dänemark geltenden Gesetzen geschildert und mit bezug auf die jetzt anerkannten oder allmählich Anerkennung erringenden Grundsätze geprüft hat, versucht er in dem dritten Aufsatze die Skizzierung einer rationalen, den Forderungen der jetzigen Zeit entsprechenden Ordnung dieser an sich so wichtigen Frage. Die wesentlichen Vorschläge des Verf. laufen darauf hinaus, Anerkennung des Prinzips zu fordern, daß die Behandlung der gedachten Personen regelmäßig Erziehung, nicht Strafe erheische, daß demzufolge jener ein größerer Spielraum als nach der jetzigen Gesetzgebung gewährt werden solle, und endlich daß für diese Erziehung Maßregeln getroffen werden, welche im stande sind, die jetzigen, mehr fragmentarischen Bestrebungen in dieser Richtung zu vervollständigen und zu einem organischen Ganzen auszubilden.

Von großem Interesse ist die Abhandlung des rühmlichst anerkannten dänischen Gefängnisdirektors Herrn Bruun. Der Verf. nimmt die Verhandlungen des pönitentären Kongresses zu Stockholm 1878, betreffend den Rückfall, zum Ausgangspunkt, indem er seine Aufgabe in der Weise präzisiert, daß die auf dem Kongresse auf internationaler Basis ausgesprochenen Gedanken auf dänischen Boden zu überführen seien. Von den in der gedankenreichen Abhandlung enthaltenen Andeutungen hebe ich zwei hervor, die bei der Fortbildung des dänischen Strafwesens von großer Bedeutung sein werden. Die eine betrifft die Umbildung der geringeren Freiheitsstrafen, welche nicht in den Strafanstalten verbüßt werden, also das Gefängniswesen im Gegensatz zu Zucht- und Korrekthausstrafe. Nach der jetzigen Ordnung sind diese Gefängnisstrafen mehr auf negative, als auf positive Einwirkung auf den Verbrecher berechnet. Der Verf. will, nebst strengerer Durchführung der Einzelhaft, modifizierten Arbeitszwang und Seelsorge auch für diese Strafen eingeführt haben. Die zweite Andeutung des Verf., auf die ich die Aufmerksamkeit hinlenken möchte, betrifft eine Änderung der jetzigen Korrekthausstrafe. Nach dem dänischen Strafgesetze

ist dies der Name der regelmäßig in Einzelhaft verbüßten Arbeitsstrafe, während Zuchthausstrafe die Arbeitsstrafe bedeutet, welche gemeinschaftlich verbüßt wird. Für die erstere (8 Monate bis 6 Jahre) bestimmt das Gesetz eine arithmetisch festgesetzte Reduktion der im Urteile bestimmten Strafzeit, falls dieselbe nach der Regel in Einzelhaft verbüßt wird (6 Jahre = $3\frac{1}{2}$ Jahren). Der Verf. will diese gesetzliche Reduktion in eine fakultative umgewandelt haben und in dieser Weise der bedingten Entlassung des progressiven Systems, welche bei der Zuchthausstrafe stattfindet, auch bei der Korrekthausstrafe Platz schaffen.

In der Abhandlung des Herrn Pontoppidan, eines jungen Irrenarztes, der sich durch die preisgekrönte Beantwortung einer von der juristischen Fakultät in Kopenhagen gestellten Preisfrage, betreffend die verminderte Zurechnungsfähigkeit, bekannt gemacht hat, beschäftigt sich der Verf. mit den verschiedenen Behandlungsweisen der geisteskranken Verbrecher und untersucht näher, welche Desiderate die Regelung dieser Materie durch die dänische Gesetzgebung bisher noch unbefriedigt gelassen hat. Für den juristischen Leser hat die Abhandlung namentlich dadurch Bedeutung, daß er die Frage, betreffend die Verührungen der Strafrechtswissenschaft und der Medizin, in dieser Richtung, wie überhaupt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, unparteiisch im Geiste des gegenseitigen Verständnisses behandelt.

Ich wende mich den Verhandlungen der juristischen Vereine zu. Im Monat August wurde der vierte nordische Juristentag in Kopenhagen abgehalten. Professor Hagströmer aus Upsala hatte durch eine Abhandlung über das Recht zur Notwehr eine Verhandlung angebahnt, an welcher außer dem Verfasser die Schweden Dr. jur. Berg, Präsident des „Svea Hofrätt og Lagberedningen“ (Svea-Hofgericht und Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen) und Dr. jur. Grenander, der Norweger Advokat Nozfeldt und der Däne Professor Soos Teil nahmen. Die Abhandlung und eine stenographische Aufnahme dieser Verhandlung werden in den Bericht über die Verhandlungen des Juristentages, welcher bald erscheinen wird, aufgenommen werden.

In Dänemark bestehen fünf Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge. Delegierte dieser Vereine hielten eine Zusammenkunft in Viborg, um sich über verschiedene gemeinschaftliche Interessen, unter anderm die Verschmelzung der Vereine und eine erweiterte Organisation zu beraten. Man wählte einen Ausschuß zur Ausarbeitung von Vorschlägen, welche einer im Jahre 1882 abzuhaltenden neuen Versammlung vorgelegt werden sollen. Der Vorstand des Kopenhagener Vereins, Professor Soos, wurde zum Präsidenten des Ausschusses gewählt.

Ein Juristenverein hat sich in diesem Jahre in Kopenhagen gebildet und bereits zwei Zusammenkünfte gehalten, in welchen über strafrechtliche Materien verhandelt wurde. Der Präsident des Vereins, Professor Soos, hielt einen Vortrag über „ein neues Objekt für theoretische und praktische Jurisprudenz“, in dem er die Stellung der Gefängniswissenschaft zur Theorie des Strafrechts und der Gefängnisverwaltung zur richterlichen Gewalt in Strafsachen beleuchtete.